

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 74

**Landstände und
Landschaftsverordnung
unter Maximilian I. von Bayern
(1598 – 1651)**

Von

Katrin Ellen Kummer



Duncker & Humblot · Berlin

KATRIN ELLEN KUMMER

**Landstände und Landschaftsverordnung
unter Maximilian I. von Bayern (1598 – 1651)**

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 74

Landstände und
Landschaftsverordnung
unter Maximilian I. von Bayern
(1598 – 1651)

Von

Katrin Ellen Kummer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Philosophische Fakultät der Universität Passau
hat diese Arbeit im Wintersemester 2003 / 2004
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 739

Alle Rechte vorbehalten

© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0553

ISBN 3-428-11643-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung entstand auf Anregung meines Doktorvaters Prof. Dr. Maximilian Lanzinner. Sie wurde im Wintersemester 2003 / 2004 von der Philosophischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen.

Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich bei allen bedanken, die das Entstehen dieser Arbeit gefördert und begleitet haben. Herrn Prof. Dr. Maximilian Lanzinner danke ich für die Betreuung und für wichtige Hinweise, die den Fortgang der Arbeit maßgeblich unterstützt haben. Herrn Prof. Dr. Winfried Becker danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Mein Dank gilt auch den Mitarbeitern des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München sowie der Universität Passau, die meine Dissertation im ersten Jahr durch ein Stipendium gefördert hat. Herrn Prof. Dr. jur. h.c. Norbert Simon und Herrn Dr. Florian Simon vom Verlag Duncker & Humblot danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zur Verfassungsgeschichte“.

Besonderer Dank gilt meinen Eltern und meiner Schwester Isabel sowie Eva Baader, Alexandra Halilovič, Joachim Lege und Christina Silovsky, die das Entstehen der Arbeit mit viel Interesse und Zuspruch begleitet haben. Ich widme diese Arbeit dem Andenken meiner Schwester Julia.

Dresden, im Dezember 2004

Katrin Ellen Kummer

Inhaltsverzeichnis

I. Teil

Einleitung	13
A. Forschungsstand	13
1. Die Stände im Reich	13
2. Die Stände in Bayern	15
B. Fragestellungen	21
C. Untersuchungsraum und -zeitraum	22
D. Quellenlage	23

II. Teil

Landstände	24
A. Regierungsziele und Regierungsstil Maximilians I.	24
B. Die Landtage von 1605 und 1612	25
1. Der Landtag von 1605	25
a) Die Verhandlungen	27
b) Die Gravamina der Stände von 1605	35
aa) Gravamina aller Stände	36
bb) Gravamina der Prälaten	37
cc) Gravamina der Ritterschaft	38
dd) Gravamina der Städte und Märkte	41
ee) Zusammenfassung	42
c) Ergebnisse des Landtags	44
2. Der Landtag von 1612	50
a) Die Verhandlungen	50
b) Die Gravamina der Stände von 1612	56
aa) Gravamina aller Stände	57

bb) Gravamina der Prälaten	61
cc) Gravamina der Ritterschaft	64
dd) Gravamina der Städte und Märkte	66
ee) Zusammenfassung	69
c) Ergebnisse des Landtags	70
Exkurs: Die Mitarbeit am Landrecht	73
3. Der Große Ausschuss	76
a) Funktion und Aufgabe	76
b) Zusammensetzung und Wahl	78
c) Ablauf der Ausschusssitzungen	79
d) Legitimation	80
 <i>III. Teil</i> 	
Die Landschaftsverwaltung und Landschaftsverordnung	82
A. Die Landschaftsverwaltung	82
1. Der Landschaftskanzler	82
2. Weitere Ämter der Landschaftsverwaltung	86
B. Die Landschaftsverordnung als Verwaltungsorgan	87
1. Einleitung	87
2. Zusammensetzung der Landschaftsverordnung	89
3. Funktion und Aufgaben	91
a) Allgemeine Funktion und Aufgaben	91
b) Die Nachwahl der Verordneten	93
4. Zusammenfassung	98
C. Die Landschaftsverordnung als fürstlicher Verhandlungspartner	99
1. Die Bedeutung der Postulatshandlungen	99
2. Die Postulatshandlungen 1619–1630	100
3. Die Postulatshandlungen 1631–1642	117
4. Die Postulatshandlungen 1643–1651	138
5. Zusammenfassung	155

D. Die Landschaftsverordnung und die Organisation der Einnahme und Verwaltung von Steuern und Aufschlägen	159
1. Steuereinbringung und Rechnungslegung	159
a) Landstände und Steuern	159
b) Organisation der Steuereinnahme	165
c) Die Steuereinnehmer der Stände (Standsteuerer)	168
d) Missstände bei der Steuereinnahme	169
e) Die Steuerinstruktion von 1612	172
f) Die Steuerinstruktion auf dem Prüfstand der Realität	178
g) Die Verwaltung der Steuergelder	181
h) Rechnungen	183
i) Zusammenfassung	187
Exkurs: Schuldenübernahme der Landschaft	191
2. Der Aufschlag	193
a) Landstände und Aufschläge	193
b) Organisation der Aufschlagseinnahme	196
c) Überblick über die Regelungen der Aufschlagsinstruktionen von 1543 bis 1612	199
d) Missstände bei der Aufschlagseinnahme	204
e) Der Neue Aufschlag von 1620	209
f) Sitzungen der Aufschlagsverordneten	211
g) Zusammenfassung	213
3. Konflikte mit dem Fürsten um Offenlegung der landschaftlichen Finanzen und Besoldung der landschaftlichen Beamten	215

IV. Teil

Schlussbemerkung	218
-------------------------	-----

V. Teil

Verzeichnis der Landschaftsverordneten bis 1619	220
--	-----

	Anhang	228
Anhang 1: Die Verordneten des Grossen Ausschusses von allen Ständen auf dem Landtag von 1605		228
Anhang 2: „HauptInstruction auf Gemainer Landtschafft Sechzehen verordnete Landleuth wie auch die vier Rechenherrn und Sechzehen Adiuncten zu fürfallender Landtsnoth“ [Auszug]		230
Anhang 3: Schadlosbrief vom 28. Dezember 1605		231
Anhang 4: Liste der Landschaftsverordneten		233
Anhang 5: Dokument zur Problematik des Missbrauchs beim Aufschlagswesen		245
	Quellen- und Literaturverzeichnis	246
A. Archivalische Quellen		246
B. Gedruckte Quellen und Literatur		246
Personenverzeichnis		258
Sachverzeichnis		260

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bilanz über die Reichs- und Kreishilfen seit dem Prager Frieden bis 1644 ...	141
Tabelle 2: Auflistung der außerordentlichen Kriegshilfen 1638–1645	142
Tabelle 3: Kriegsabgabe von 1639–1648	142
Tabelle 4: Die in den Postulatshandlungen von 1619 bis 1651 bewilligten Steuern und ihre Verwendung	151
Tabelle 5: Die Regelungen der Steuerinstruktion von 1612	177
Tabelle 6: Steuerrechnungen aus den Jahren 1640–1643	184
Tabelle 7: Einnahmen und Ausgaben von 1598–1651	188
Tabelle 8: Übersicht über die Aufschlagstarife von 1543–1620	202

Abkürzungsverzeichnis

ALL	Altbayerische Landschaft Literalien
ALU	Altbayerische Landschaft Urkunden
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Fs	Fürstensachen
HJb	Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft
HR	Hofrat
HR II	Hofamtsregistratur Rechnungen
HZ	Historische Zeitschrift
KGL	Kurbayern Geheimes Landesarchiv
KM	Kurbayern Mandatensammlung
Stv	Staatsverwaltung
ZBLG	Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung

I. Teil

Einleitung

A. Forschungsstand

Die Frühe Neuzeit ist geprägt vom Auf- und Ausbau der Territorialstaaten. Dieser Vorgang beschäftigt die Verfassungsgeschichte bis heute. Vor allem der Stellenwert der einzelnen Hauptakteure, d. h. der Landesherren und der Landstände, wird wiederholt in Einzeldarstellungen untersucht. Da die Landesherren in den meisten Territorien auf die Interessen der Landstände Rücksicht nehmen mussten, konzentriert sich die Forschung auf das Verhältnis zwischen diesen beiden Parteien und auf ihre Funktion und ihre Leistung für den Ausbau des Territorialstaats. Dabei hat man sich in der neuesten Forschung auf einen Konsens geeinigt: Weder die Überbetonung der Leistung des Landesherrn als gestaltende Kraft des frühmodernen Territorialstaats noch das Beharren auf dem als Dualismus bezeichneten Kampf um Wahrung und Ausbau der eigenen Machtbereiche zwischen Landesherrn und Landständen als Hindernis für selbigen Vorgang soll den Forschungsansatz bestimmen. Vielmehr soll die Kooperation zwischen Landesherrn und Landständen und damit beider Leistung für den Territorialstaat dargestellt werden. Diesem Ansatz verpflichtet sich auch die folgende Arbeit.

Die Geschichte der Landstände und ihres Beitrags zum Werden des frühmodernen Territorialstaats besteht aus einzelnen landesgeschichtlichen und regionalen Untersuchungen, die jeweils zu einem Mosaik beitragen. Die vorliegende Arbeit möchte dieses Mosaik ergänzen. Sie beschäftigt sich mit den bayerischen Landständen unter Maximilian I.; für diesen Zeitraum gibt es noch keine zusammenfassende Darstellung dieser Thematik.

1. Die Stände im Reich

Die allgemeine Forschungskontroverse zum Ständewesen begann in den 1950er Jahren. Initiator war Francis L. Carsten, der mit seinem Werk über „Princes and Parliaments in Germany from the 15th to the 18th Century“¹ den Forschungsergebnissen vor allem Fritz Hartung widersprach, der den Ständen im Hinblick auf ihre Beteiligung an der Staatsmacht ein schlechtes Zeugnis ausstellte und allein dem

¹ Carsten, Francis L., Princes and Parliaments in Germany from the 15th to the 18th Century, Oxford 1959.

Fürsten die positive Kraft beim Aufbau des frühmodernen Staates zuschrieb. Seiner Ansicht nach waren die Stände eine den Fürsten einschränkende Kraft und damit ein Hemmschuh für die Modernisierung. Er bescheinigte den Ständen Egoismus und Ignoranz gegenüber den mit der Modernisierung des Staates einhergehenden Neuerungen.² Auch Gerhard Oestreich gehörte zu denjenigen Wissenschaftlern, die zunächst den Anteil des Landesherrn an der frühmodernen Staatswerdung überbetonten, später jedoch auch den ständischen Anteil an der frühmodernen Staatsbildung zu würdigen wussten.³

Andere Forscher der älteren Generation, wie beispielsweise Werner Näf, verwendeten zwar auch den Begriff des Dualismus, sahen ihn aber im Gegensatz zu Fritz Hartung positiv. Werner Näf hat besonders die Kooperation zwischen Landesfürst und Landständen hervorgehoben, die seiner Ansicht nach die Entwicklung des modernen Staates erst vorangetrieben hat.⁴ Auch die Reibungen und Konflikte, die bei allem Willen zur Kooperation nicht ausbleiben, wenn zwei Gruppen mit unterschiedlichen Interessen aufeinander treffen, weisen Näfs Meinung nach auf einen Prozess der Modernisierung hin. Hier zeigt sich, dass Werner Näf den Begriff des Dualismus im Gegensatz zu anderen Forschern seiner Zeit nicht negativ belegt. Der Dualismus ist seiner Meinung nach eine notwendige Voraussetzung für die Entstehung und spätere Verfestigung des Territorialstaates und nicht nur als machtpolitische Auseinandersetzung zwischen Fürst und Landständen zu deuten. Für Näf bedeutet der Dualismus „das Zusammenwirken von Fürst und Ständen, durch das eine genügende und geordnete Staatstätigkeit erst zustande kommen konnte.“⁵ Außerdem ist noch zu erwähnen, dass Werner Näf den Ständen einen internen Entwicklungsprozess bescheinigt, im Verlauf dessen sie sich von den traditionellen Ideen des Lehnrechts abwendeten und schließlich aktiv an der Entwicklung des modernen Staates mitarbeiteten.⁶

Zurück zu Francis L. Carsten: Er kritisierte den Ansatz Hartungs vor allem, weil er ihm zu einseitig erschien. Carsten konzentrierte sich in seiner Analyse stärker auf die Landstände und sah in ihnen, vor allem aber in der Landschaftsverordnung, einen Vorläufer der modernen Repräsentativverfassung.⁷ Die Landstände und die

² *Hartung*, Verfassungsgeschichte, S. 138. Zur Theorie des Dualismus grundlegend: von *Gierke*, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 2 Bände, Neudruck Darmstadt 1954.

³ *Oestreich*, Ständetum. Wieder abgedruckt in: *Oestreich*, Gerhard, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 277–289.

⁴ *Näf*, Herrschaftsverträge.

⁵ *Näf*, Frühformen, S. 103.

⁶ *Näf*, Herrschaftsverträge, S. 30.

⁷ *Carsten*, Ursachen, S. 373 ff. Siehe auch *Seitz*, Landständische Verordnung, S. 12. Aber auch *Carstens* Meinung wurde kritisch rezipiert: Siehe *Herde*, Deutsche Landstände, S. 289; *Birtsch*, Landständische Verfassung, S. 34 f.; *Press*, Herrschaft, Landschaft und „Gemeiner Mann“, S. 174. *Volker Press* wendet sich sowohl gegen die Dualismustheorie als auch gegen die Auffassung, die landständische Organisation sei ein Vorläufer der modernen Repräsentativverfassung.

von ihnen eingesetzte Landschaftsverordnung repräsentierten seiner Meinung nach das ganze Land.⁸ Carsten hatte so die negative Beurteilung der Stände aufgebrochen und den Blickwinkel verändert. In seinem Gefolge fanden sich dann weitere Historiker, die diesen Ansatz aufgriffen und ihrerseits versuchten, die Leistung der Stände beim Entstehungsprozess des frühmodernen Staates zu würdigen.

Die neue Sichtweise der Landstände kam Ende der 1960iger Jahre zum Durchbruch. Die These vom negativen Dualismus, der das Verhältnis zwischen Fürst und Ständen geprägt haben soll, wird differenziert. Die Forschung der siebziger und achtziger Jahre vermeidet schließlich die Verwendung des Begriffes Dualismus.⁹ Das interessanteste Ergebnis des neuen Ansatzes ist die Erkenntnis, dass der Dualismus als Modell für das Verhältnis zwischen Fürst und Ständen viel zu statisch ist. Sicherlich wird niemand die Tatsache bestreiten, dass das Verhältnis zwischen Landesfürst und Landständen zu einem wesentlichen Teil vom Kampf um Machtpositionen gekennzeichnet war.¹⁰ Der historischen Wirklichkeit näher kommt aber doch wohl eher ein Modell, das Pragmatismus auf beiden Seiten annimmt und die beiden Parteien nicht als Antipoden darstellt.¹¹

2. Die Stände in Bayern

Für die bayerischen Landstände, deren Rolle im 17. Jahrhundert in der vorliegenden Arbeit behandelt werden soll, ist eine ähnliche Forschungsdiskussion zu verzeichnen. Die Urteile der Historiker über die bayerischen Landstände unter Maximilian I. waren und bleiben allerdings kontrovers. Was für einen Stellenwert hatten die Landstände innerhalb des fürstlichen Machtgefüges? Waren sie wirklich entscheidend an der Regierung beteiligt? Oder waren sie am Ende, durch fürstlichen Entscheidungsdruck zur Bildung von Ausschüssen gedrängt, nicht vielmehr

⁸ Diese Annahme basiert wohl auf *Otto Brunners* bekanntem Ausspruch, dass die Stände das Land sind. *Brunner*, Land und Herrschaft, S. 422 f.

⁹ *Jäger*, Fürstentum Fulda; *Rauh*, Verwaltung; *Walz*, Stände; *Lange*, Dualismus. *Lange* stellt allerdings fest, dass ein – wie er es nennt – „lokaler Dualismus“, d. h. die auf Landtagen zu erreichende Einigkeit zwischen Landesherrn und Ständen, unumstritten sei. *Lange*, Dualismus, S. 313.

¹⁰ Siehe auch *Koenigsberger*, *Dominium regale*, S. 47. Wichtig in diesem Machtkampf ist auch die Frage nach der Repräsentation der Untertanen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde heftig über diese Frage und über die Existenzberechtigung der Landschaften in den einzelnen Territorien diskutiert. Zeitgenössische Staats- und Verwaltungsrechtler wie Johann Jakob Moser und Johann Stephan Pütter stellten sich in dieser Diskussion auf die Seite der Landstände. Siehe *Burger*, Landesherr, S. 56. Von manchen Forschern wurde nur den Ständen die Repräsentation als ihre eigentliche Aufgabe zugeordnet, um eine Kontinuität zum modernen Parlamentarismus herstellen zu können. Auch dies hat die neuere Forschung relativiert. Siehe *Stollberg-Rilinger*, Vormünder, S. 4–7.

¹¹ Siehe *Lanzinner*, Landstände, S. 89; *Kramer*, Landstände im Absolutismus, S. 100–102; *Rauh*, Verwaltung, S. 137–156; *Walz*, Stände, S. 6–24.